



## **Urteil vom 30. Juni 2022**

---

Besetzung

Einzelrichterin Constance Leisinger,  
mit Zustimmung von Richter Lorenz Noli,  
Gerichtsschreiberin Kinza Brunner.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_, geboren am (...),  
Eritrea,  
vertreten durch Smera Rehman,  
(...),  
Beschwerdeführerin,

gegen

**Staatssekretariat für Migration (SEM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Flüchtlingseigenschaft und Asyl; Familienasyl;  
Verfügung des SEM vom 1. März 2022 / N (...).

**Sachverhalt:****A.**

Mit Verfügung vom 14. April 2013 anerkannte das SEM die Flüchtlingseigenschaft von B.\_\_\_\_\_ (N [...]) und gewährte ihm Asyl. Am 1. Oktober 2015 heiratete er seine in Ägypten lebende Partnerin A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend die Beschwerdeführerin).

**B.**

Mit Eingabe vom 29. März 2016 ersuchte B.\_\_\_\_\_ um Familienzusammenführung zu Gunsten der Beschwerdeführerin. Mit Entscheid vom 7. April 2016 verweigerte das SEM die Einreise in die Schweiz und lehnte das Gesuch um Familienzusammenführung ab.

Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

**C.**

Am 1. März 2019 reiste die Beschwerdeführerin mit einem Visum in die Schweiz ein und zog zu ihrem Ehemann B.\_\_\_\_\_ nach C.\_\_\_\_\_ im Kanton D.\_\_\_\_\_.

**D.**

Am 22. Dezember 2020 wurde der Beschwerdeführerin durch die zuständige kantonale Migrationsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung erteilt.

**E.**

Am 30. Dezember 2020 kam die gemeinsame Tochter E.\_\_\_\_\_ auf die Welt.

**F.**

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2021 (Eingang SEM) stellte B.\_\_\_\_\_ ein Gesuch um Einbezug in seine Flüchtlingseigenschaft und das Asyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG (SR 142.31) zu Gunsten der Beschwerdeführerin und der gemeinsamen Tochter.

**G.**

Mit Verfügung vom 28. Oktober 2021 wurde die Tochter E.\_\_\_\_\_ vom SEM gestützt auf Art. 51 Abs. 3 AsylG als Flüchtling anerkannt und ihr in der Schweiz Asyl gewährt.

**H.**

Mit Schreiben vom 2. November 2021 erkundigte sich die Beschwerdeführerin nach dem Stand ihres Verfahrens.

**I.**

Mit Schreiben vom 26. November 2021 wurde der Beschwerdeführerin durch das SEM mitgeteilt, sie solle sich – für die Prüfung eines möglichen Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft des Ehemannes – beim Bundesasylzentrum in F. \_\_\_\_\_ melden.

**J.**

Die Beschwerdeführerin reichte daraufhin am 3. Januar 2022 ein Asylgesuch ein. Das SEM hörte sie am 21. Februar 2022 vertieft zu ihren Asylgründen an.

Zur Begründung ihres Asylgesuchs machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes geltend:

Sie sei eritreische Staatsangehörige, gehöre der Ethnie G. \_\_\_\_\_ an und sei in H. \_\_\_\_\_ im Sudan geboren. Als sie zwei Jahre alt gewesen sei, sei die Familie nach I. \_\_\_\_\_, Eritrea, gezogen. Zur Zeit des Grenzkrieges zwischen Eritrea und Äthiopien sei ihr älterer Bruder ums Leben gekommen. Ein anderer Bruder befinde sich seit mehreren Jahren in Haft und ihre ältere Schwester sei in den Militärdienst eingezogen worden.

Als sie (die Beschwerdeführerin) (...) Jahre alt gewesen sei und die (...) Klasse besucht habe, sei das Militär zweimal spontan an der Schule erschienen und habe Schüler, die kräftig ausgesehen hätten, zwangsrekrutiert. Da sie ebenfalls kräftig gewesen sei, habe sie Angst gehabt, eines Tages ebenfalls zwangsrekrutiert zu werden. Ausserdem habe sie in Eritrea keine Zukunft für sich gesehen. Deshalb habe sie sich zur Ausreise entschlossen. Ihrer Mutter habe sie nichts von ihren Ausreiseplänen erzählt. In der Folge habe sie Eritrea verlassen. Ein oder zwei Wochen nach ihrer Ausreise sei ihre Mutter in verhaftet worden. Nach zwei, drei Tagen sei ihre Mutter wieder freigelassen worden. Ihre Mutter habe ihr berichtet, dass die Behörden immer wieder nach ihr gesucht hätten.

Am 1. März 2019 sei sie im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihrem Ehemann, den sie am 1. Oktober 2015 in Ägypten geheiratet habe, in die Schweiz gekommen; in der Folge habe sie direkt eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Die Beziehung zu ihrem Ehemann sei sehr schwierig und mit vielen Problemen belastet; er habe sie geschlagen, auch als sie schwanger gewesen sei. Im (...) 2020 sei ihre gemeinsame Tochter auf die Welt gekommen. Aufgrund der Schwierigkeiten habe sie sich entschlossen, sich von ihm zu trennen. Seit Juni 2021 habe sie eine eigene Wohnung in D. \_\_\_\_\_, wo sie mit ihrer Tochter lebe.

**K.**

Am 28. Februar 2022 nahm die Rechtsvertreterin Stellung zum Entwurf der Vorinstanz.

**L.**

Mit Verfügung vom 1. März 2022 stellte die Vorinstanz fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte ihr Asylgesuch ab und stellte fest, dass für die Aufenthaltsregelung in der Schweiz weiterhin die kantonale Migrationsbehörde zuständig sei.

Zur Begründung der Ablehnung des Asylgesuchs hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen den Anforderungen von Art. 3 AsylG nicht genügen würden. Die Beschwerdeführerin sei als Minderjährige ausgereist und die blosser Befürchtung vor einer zukünftigen Rekrutierung zum Militärdienst sei nicht asylrelevant, da sie nie persönlich eine konkrete Vorladung erhalten habe oder mit den Behörden diesbezüglich in Kontakt gekommen sei. Ebenso bleibe die vorgebrachte illegale Ausreise unter Berücksichtigung des Koordinationsurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-7898/2015 vom 30. Januar 2017 flüchtlingsrechtlich unbeachtlich, zumal keine weiteren Anknüpfungspunkte ersichtlich seien, die sie in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten. Die angebliche Suche nach der Beschwerdeführerin sei in Zweifel zu ziehen, zumal die Beschwerdeführerin hierzu keine konkreten Angaben machen können und ausgeführt habe, dass es nach der kurzfristigen Festnahme ihrer Mutter zu keinen weiteren Vorkommnissen gekommen sei. Insbesondere seien auch von Seiten der Rechtsvertretung keine weiteren Anmerkungen gemacht worden.

**M.**

Mit Eingabe vom 31. März 2022 liess die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertreterin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung des SEM vom 1. März 2022 erheben. Darin beantragte sie die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Sache

an die Vorinstanz zur vollständigen und richtigen Feststellung des rechts-erheblichen Sachverhalts sowie zu dessen Neuurteilung. Eventualiter sei die Verfügung der Vorinstanz aufzuheben und sie gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehegatten einzubeziehen und ihr Asyl zu gewähren.

Im Weiteren beantragte die Beschwerdeführerin in verfahrensrechtlicher Hinsicht, es sei die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.

#### **N.**

Am 1. April 2022 wurde der Beschwerdeführerin der Eingang ihrer Beschwerde bestätigt.

#### **O.**

Mit Eingabe vom 20. April 2022 reichte die Beschwerdeführerin – handelnd durch ihre Rechtsvertreterin – Fotografien zu den Akten, welche ihre intakte Beziehung mit dem Ehemann beweisen solle.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

#### **1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

**1.2** Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

**1.3** Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

**2.**

Mit Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

**3.**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

**4.**

In der Beschwerdebegründung werden lediglich Ausführungen zur Frage des Erwerbs der derivativen (abgeleiteten) Flüchtlingseigenschaft und des Asyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG getroffen. Soweit die Frage der originären Flüchtlingseigenschaft und das Asyl im Sinne von Art. 3 AsylG betreffend wurde der Einschätzung des SEM, wonach das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht asylrelevant seien, nichts entgegengehalten. Auch das Gericht kommt gestützt auf die Akten zum Schluss, dass die Befürchtung der Beschwerdeführerin vor einer zukünftigen Rekrutierung zum Militärdienst nicht asylrelevant ist. Sie war zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im Minderjährigenalter denn auch mit den Behörden diesbezüglich nie konkret in Kontakt. Die illegale Ausreise ist praxisgemäss flüchtlingsrechtlich unbeachtlich, zumal keine weiteren Anknüpfungspunkte ersichtlich sind, die die Beschwerdeführerin in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten.

**5.**

Damit bleibt im Folgenden zu prüfen, ob das SEM zutreffend auch die derivative Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgewiesen hat.

**5.1** Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine "besonderen Umstände" dagegensprechen.

**5.2** Dabei setzt ein Einbezug nach Art. 51 Abs. 1 AsylG voraus, dass zwischen der gesuchstellenden Person und dem in der Schweiz originär anerkannten Flüchtling eine tatsächlich gelebte beziehungsweise im Rahmen des Möglichen gepflegte, schützenswerte Beziehung besteht. Als starkes Indiz für eine schützenswerte Beziehung gilt dabei das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt. Wie ein Blick auf die ausländerrechtliche Gesetzgebung zeigt, schliesst ein fehlendes Zusammenwohnen die Annahme einer intakten Familiengemeinschaft zwar nicht per se aus; es ist jedoch vorauszusetzen, dass für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiterbesteht (vgl. auch Art. 49 AIG). Dasselbe kann auch vorausgesetzt werden, wenn es um den Einbezug von Eheleuten ins Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 AsylG geht. Es muss mithin glaubhaft gemacht werden, dass die eheliche Gemeinschaft trotz räumlicher Trennung aufrechterhalten wird.

**5.3** Unter Umständen kann sich die Behörde hinsichtlich des Ehwillens im Rahmen einer tatsächlichen Vermutung veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte (Vermutungsfolge) zu schliessen (vgl. für den ausländerrechtlichen Familiennachzug BGE 130 II 482 E. 3.2; ferner BGer 2C\_340/2013 vom 28. Juni 2013 E. 2.3), wobei es an den Betroffenen liegt, diese Vermutung durch geeignete Vorbringen umzustossen. Eine tatsächliche Vermutung bewahrt die zuständigen Behörden im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nicht davor, die verschiedenen Umstände umfassend und fair zu prüfen und im Zweifelsfall zusätzliche Abklärungen vorzunehmen (vgl. für den ausländerrechtlichen Familiennachzug BGer 2C\_50/2010 vom 17. Juni 2010 E. 2.2).

**5.4** Die Eheleute trifft bei der Feststellung des Sachverhalts im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 AsylG eine besondere Mitwirkungspflicht. Es darf mit anderen Worten erwartet werden, dass wer sich auf Art. 51 AsylG beruft, darzutun und – soweit möglich – anhand geeigneter Belege nachweist, dass die Ehegemeinschaft trotz räumlicher Trennung fortbesteht.

## **6.**

**6.1** Das SEM begründet seine Verfügung vom 1. März 2022 im Wesentlichen damit, gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG müsse zwischen den einzubeziehenden Personen und dem in der Schweiz originär anerkannten Flüchtling eine tatsächlich gelebte respektive im Rahmen des Möglichen gepflegte "schützenswerte" Beziehung bestehen. Das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, "unter einem Dach", sei ein mögliches Indiz dafür.

Für den Fall, dass Eltern eines gemeinsamen Kindes nicht (mehr) zusammen im selben Haushalt leben würden, sei hingegen zu vermuten, dass keine tatsächlich gelebte, "schützenswerte" Paar-Beziehung (mehr) bestehe. Gemäss telefonischer Rücksprache mit B.\_\_\_\_\_ seien die Eheleute getrennt. Die Beschwerdeführerin habe ihrerseits im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gegeben, dass sie seit Juli 2021 von ihrem Ehemann getrennt sei und in einer eigenen Wohnung lebe. Als Trennungsgrund habe sie unter anderem häusliche Gewalt seitens B.\_\_\_\_\_ angegeben. Aus diesen Gründen seien die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienasyls nach Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt.

**6.2** In der Beschwerde wird erwidert, dass die Beschwerdeführerin sich im Dezember 2021 zwar von ihrem Ehemann getrennt habe und sie in getrennten Wohnungen leben würden. Seit der Anhörung am 21. Februar 2022 hätten sie und ihr Ehemann jedoch ihre ehelichen Differenzen beseitigt. Der Sachverhalt habe sich entsprechend verändert, weshalb die Verfügung aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Das Ehepaar habe eine gemeinsame Tochter und sie würden viel Zeit (jeden Tag) gemeinsam als Familie verbringen. Auch unterstütze der Ehemann die Beschwerdeführerin in sämtlichen Angelegenheiten. So begleite er sie bei allen behördlichen Terminen und übersetze für sie. Auch bezahle er die Miete ihrer Wohnung. Aus diesen Gründen hätten sich die Eheleute entschieden, ihrer Beziehung eine neue Chance zu geben. Demnach sei die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann sehr wohl "schützenswert". Das Ziel sei es, möglichst bald wieder zusammenzuleben. Es werde daher beantragt, die neuen Tatsachen und die aufrechte Beziehung des Ehepaars in den Sachverhalt einzubeziehen.

## 7.

**7.1** In der Beschwerde wird in der Hauptsache beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, und zur Wiederaufnahme und zur vollständigen Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen, (vgl. Ziff. 1 und 2 der Beschwerdeanträge). Begründet wird dies sinngemäss damit, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unzutreffend festgestellt habe beziehungsweise sich dieser in der Zwischenzeit geändert habe.

**7.2** Im Asylverfahren gilt grundsätzlich der Untersuchungsgrundsatz. Demnach stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig fest (Art. 12 und Art. 13 VwVG, vgl. auch KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Die Sachverhaltsermittlung steht – wie

bereits festgehalten – unter dem Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast tragen (vgl. Art. 7 AsylG). Der Sachverhalt ist im Rahmen des Familienasylverfahren dahingehend zu erstellen, als Abklärungen zur Anspruchsberechtigung vorzunehmen sind und zur aktuellen Situation der Familie, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob allenfalls «besondere Umstände» einer Bewilligung des Familienasyls entgegenstehen.

**7.3** Das SEM hat den Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung in angemessenem Umfang erstellt, widergegeben und sodann genügend dargelegt, weshalb die Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann als nicht "schützenswert" im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG gelten kann. Es hat sich in seiner Einschätzung im Kern auf die Angaben der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren gestützt und als wesentlich erachtet, dass diese vorgebracht hat, sich von ihrem Ehemann getrennt zu haben, weil er ihr gegenüber gewalttätig gewesen sei. Zudem hat die Vorinstanz, wie sich aus den Akten ergibt, auch den Ehemann der Beschwerdeführerin kontaktiert, welcher die Trennung und die Eheprobleme bestätigt hat.

**7.4** Auch in materieller Hinsicht erweist sich die Einschätzung des SEM als zutreffend. Die Beschwerdeführerin und ihr Mann wohnen seit Juni 2021 – und damit seit einem Jahr – getrennt. Die Angabe in der Beschwerdeschrift, dass dies erst seit Ende 2021 der Fall sei, erweist sich mit Blick auf die Angaben im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) als unglaubhaft. Hinzu kommt, dass beide Ehegatten unabhängig voneinander zu Protokoll gegeben haben, dass ihre Beziehung nicht mehr intakt sei, wobei die Beschwerdeführerin die Trennung insbesondere auf häusliche Gewalt, welche sie durch ihren Ehemann erlitten habe, zurückführte und aussagte, ihr Ehemann habe sie sogar während der Schwangerschaft geschlagen. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung kein Ehewille (mehr) bestand, zumal die Beschwerdeführerin die entsprechenden Ausführungen im Entscheidentwurf des SEM, welcher zur Stellungnahme unterbreitet wurde, nicht im Ansatz in Frage gestellt hat.

**7.5** Auch auf Beschwerdeebene ergibt sich kein weitergehender Abklärungsbedarf. Es ist auch zum heutigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Beschwerdeeingaben nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit B. \_\_\_\_\_ wieder in einer Familiengemeinschaft im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG lebt. Dass sich am massgeblichen Sachverhalt (fehlender Ehewille) unmittelbar nach Erlass der angefochtenen

Verfügung etwas geändert haben soll, ist unglaubhaft. Einerseits sind nämlich keinerlei Bemühungen dokumentiert, an der Trennungsursache – häusliche Gewalt – zu arbeiten; andererseits wird in der Beschwerde auch nicht plausibel erklärt, was sich nach Erlass der angefochtenen Verfügung geändert haben soll. Die eingereichten Fotografien, welche die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann zeigen, vermögen nur zu dokumentieren, dass sie gemeinsame Aktivitäten zum Wohle ihres Kindes entfalten; ein Wille zur Aufrechterhaltung einer ehelichen Beziehung geht daraus angesichts der gesamten Umstände jedoch nicht hervor.

**7.6** Gestützt auf die Aktenlage kann daher nach Auffassung des Gerichts zwischen der Beschwerdeführerin und B.\_\_\_\_\_ keine gefestigte, tatsächlich gelebten Paarbeziehung festgestellt werden. Dies steht dem Einbezug der Beschwerdeführerin in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl ihres Ehemannes entgegen. Der Antrag auf Rückweisung des Verfahrens zur weiteren Abklärung ist gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen demnach abzuweisen.

#### **8.**

Die Tochter der Beschwerdeführerin wurde am 28. Oktober 2021 gestützt auf Art. 51 Abs. 3 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl ihres Vaters einbezogen. Daraus kann die Beschwerdeführerin ebenfalls keinen Anspruch auf Einbezug gestützt auf Art. 51 AsylG ableiten. Ein sog. umgekehrter Familiennachzug, in dem Sinne, dass Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern und Grosseltern) und die Geschwister einer minderjährigen Person, der in der Schweiz Asyl gewährt wurde, in deren Asyl eingeschlossen werden, ist nicht möglich (BVGE 2015/29 E. 4.2.3).

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Tochter der Beschwerdeführerin das Schweizer Bürgerrecht innehat und die Beschwerdeführerin gehalten ist, sich für die Regelung ihres Aufenthalts an die kantonale Migrationsbehörde zu wenden.

#### **9.**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM das Gesuch um Familienasyl demzufolge zu Recht abgewiesen hat. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht und stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

**10.**

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als zum vornherein aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Das Gesuch um Verzicht auf die Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

**11.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen.

**3.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

**4.**

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Constance Leisinger

Kinza Brunner

Versand: